

TEIL B - TEXT

Neufassung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen gelten auch für den

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.

- 1. Art der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 15 BauNVO)
- 1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten WR-Gebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 3 Abs. 3 BauNVO - Läden und nicht störende Handverksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohnner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewer-
- bes + allgemein zulässig. 1.2 In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 4 Gartenbaubetriebe, Nr. 5 Tankstellen, Nr. 6 Ställe für Kleintierhaltung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet wird festgesetzt, daß gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke allgemein zulässig
- 1.4 Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet (§ 11 BauNVO) Das sonstige Sondergebiet - Kurgebiet - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes für Kurzwecke. Diese Betriebe missen auf Fremdversorgung abgestimmt sein, d.h. Restaurationsräume und dgl. in angemessenem Umfang besitzen. Dagegen sind Bau und Einrichtungen von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern unzulässig.
- 1. Beherbergungsbetriebe, die insbesondere der Kur und auch der Erholung
- der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche
- Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerks-
- . Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinnaber und Betriebsleiter. In di in der Planzeichnung festgesetzten WR I o - und WA I o Gebieten
- dürfen gem. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude nicht mehr als
- 6 Auf den Baugrundstücken des Bebauungsplanes sind gem. § 14 (1) Satz 3 BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen wie z.B. Wohnwagen, Zelte, Gartenlauben und Gartenhäuser unzulässig.
- Ausgenommen hiervon sind in den WA- und WR- Gebieten je Baugrundstück bauliche Anlagen bis zu 5,- qm Grundfläche und 2,20 m Höhe. Diese Nebenanlagen sind jedoch in dem Bereich zwischen vorderer Bauflucht
- und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- 2.1 Es wird festgesetzt, daß die zulässige Geschoßfläche in den SO-Gebieten ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Garagen, deren Sohle unmittelbar über dem Grundwasserspiegel liegen muß, jedoch mit OK. Decke höchstens 1,20 m über OK. gewachsenen Boden herausragen darf, (s. LBO § 2 Abs. 5) erhöht werden lann (§ 21 a Abs. 5 BauNVO).
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten WR-, WA- und SO-Gebieten kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 25 % zugelassen werden, ie Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO).
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Staffelgeschoß zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO). Dachaufbauten über das Staffelgeschoß hinaus wie Fahrstuhlüberfahrten und Waschinenräume sind nicht zulässig.
- Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- .l Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke ist jegliche sichtbehindernde Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenober-Vorhandener Bewuchs ist auf eine Höhe von 0,70 m über OK. Straße zurückzuschneiden.
- 4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BBauG)
- 4.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche entlang der B 76 sind heimische immergrüne Sträucher als Lärm- und Immissionsschutz dicht anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 4.2 Auf den nicht überbaubaren privaten und öffentlichen Grundstücksflächen in den WR-. WA- und SO-Gebieten ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu ergänzen und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Als Maß für den Baumbestand gilt die Forderung, daß mind. auf je 20 qm nicht überbaubarer Fläche ein Baum vorhanden sein muß. Für Neupflanzungen sind als Standbäume Ahorn und Douglasie (evt. Fichte), bei großen Freiflächen Trauben-, Roteiche und lärche zu berücksichtigen. Bei der Anpflanzung von Laubholz sind kräftige Hochstämme von mind. 14-16 Stammumfang gem. in'l m Höhe über dem Boden zu ver-
- 4.3 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche entlang der Strandallee sind, soweit nicht anders verordnet ist, gärtnerische Anlagen (Rasen mit Busch- und Staudengruppen) einheitlich anzulegen und dauernd zu unterhalten.
- 5. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- Die Angaben über die Höhenlagen der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Soweit der Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen enthält, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist:

des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

- a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte
- b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß

6. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

destabstand von 3.00 m einzuhalten.

- 6.1 Für das Gebiet südlich des Amselweges Abweichend von der offenen Bauweise können im Erdgeschoß Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Im Dachgeschoß ist ein Min-
- 6.2 In der (a.B) abweichenden Bauweise auf dem Flurstück 373/2 ist eine Gebäudelänge von über 50 m zulässig.
- 7. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- 7.1 Zur Erhaltung der in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind alle Maßnahmen, die ihren Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bo-

dens im Umkreis der Baumkrone, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den

8. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Wurzelraum zu unterlassen.

- 8.1 Der oberirdische Baukörperteil der Tiefgaragen ist mit Sträuchern einzugrünen.
- 9. Die im Sondergebiet festgesetzten ausschließlichen Anschlüsse der Grundstücke an die Gorch-Fock-Straße werden aufgehoben.

Vorweg genehmigt wurden mit Erlaß des Landrates des Kreises Ostholstein vom 16.02.82 Az.:611.012-042/B-4-(1)-Hi/Schü im Teil A - Planzeichnung die Ziffern 2, 3, 4 und 5 und im Teil B-Text alle Nummern, ausgenommen Nr. 2.3 und 9.

Der Restbereich (im Teil A - Planzeichnung die Ziff. 1 und im Teil B -Text die Nr. 2.3 und 9) wurde am 26.02.82 Az.: 611.02-042/B - 4(1.) - Rest - Hi/Schü genehmigt.

Die entsprechenden Verfahrensvermerke und die Präambel sind in der An-

SATZUNG ÜBER DIE 1. ANDERUNG DES BEBAU-UNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE TIMMEN-DORFER STRAND

FUR DAS GEBIET IN TIMMENDORFER STRAND ZWISCHEN STRAND-ALLEE UND B 76 VON STRANDALLEE 164 BIS ZUR EINMÜNDUNG DER POSTSTRASSE IN DIE STRANDALLEE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1. I. \$. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I. \$. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOB1. Schl.-H. \$. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVOB1. Schl.-H. \$. 198) sowie § 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauardnung i.d.F. vom 20.06.1975

i. Telf. 24ischen Strandallee v. B 76 von Strandallee 164 bis zur Einmundung, d. Poststr. i.d. Strandallee BauG ist am 09.02.1973 T. , den .04.12.1981 T. , den .0%. 12, 1981 monno

mud may Bürgermeister Der katästermäßige Bestand am 17.11.87 sawie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebau- ist gem. 5,2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühlichen Planung werden als richtig bescheinigt. Eutin , den 26-NOV 1981

lich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung mit

dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der

T, den 04.12.1981

Auslegungsfrist von jedermann geltend gemacht werden können, ist am 03.05.1981 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.1981 der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.1981 bis 18.06.1981 während von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde teilweise der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffent-

Beschluß der Gemeindevertretung vom 25 09.1981 gebilligt.

mom bown Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates vom 16.02.1982

Az.: 611 0/2.042/B4-(1)-44/6665 mit Auflagen und Hinweisen - erteilt. schluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom

Bürgermeister

gen wurde nach § 111 LBO mit Erlaß des Innenmi-

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus-

men som

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stell jedermann eingesehen werden kann, sind am O6. April 1982 in der Lageszeitung ortsüblich be kanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Form vorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Verläschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauchingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.04.1982 rechtsverbindlich geworden. = /hom you Taf. Strand, den . 08.04.1982